Beitragsordnung

des Vereins "Tierfreunde Ostallgäu e.V."

(*nachfolgend Verein genannt*)

Version 01

Stand 18.04.2015

§ 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung ergänzt die Satzung, ist aber nicht Teil der Satzung. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Beitragssätze, Umlagen, Gebühren, Patenschaften und zu erbringende Arbeitsleistung werden vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die festgesetzten Beträge werden erstmalig ab dem auf den Beschluss folgenden Jahr erhoben.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein anderer Termin für die Umsetzung der Beitragsänderung festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Gemäß Satzung gibt es unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern, die unterschiedliche Beiträge zu leisten haben:

#	Gruppe	Beitrag jährlich
1	Ehrenmitglieder	0,00 €
2	Jungmitglieder bis 18 Jahre einschließlich	0,00 €
3	Ordentliche Mitglieder (Personen) über 18 Jahre	60,00 €
4	Natürliche fördernde Personen (Fördermitglieder)	120,00 €
5	Juristische fördernde Personen (Fördermitglieder)	500,00 €

2. Die Abbuchung des Beitrags soll jährlich erfolgen.
3. Die Einstufung in die Beitragsgruppe legt der Schatzmeister auf Grund der vorliegenden Unterlagen fest.
4. Jede Änderung persönlicher Daten (Anschrift, Telefon, E-Mailadresse,

Bankverbindung) ist dem Schatzmeister mitzuteilen. Dies ist insbesondere bei Wechsel in eine andere Beitragsgruppe notwendig.

5. Ein Wechsel der Beitragsgruppe erfolgt immer zum Stichtag. Stichtag ist der Eingang der entsprechenden Unterlagen beim Schatzmeister.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA-Lastschriftmandat erhoben. Bei monatlicher Zahlung erfolgt die Abbuchung vom Girokonto zum ersten eines jeden Monats. Bei jährlicher Zahlung erfolgt die Abbuchung zum 01.04. eines jeden Jahres.
7. Kann der Beitrag nicht eingezogen werden, wird umgehend gemahnt. Ab der zweiten Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von € 10,00 erhoben.

§ 4 Umlagen

Umlagen werden erhoben, wenn außergewöhnliche Ausgaben, beispielsweise für Investitionen im Umlageverfahren durch Sonderzahlungen der Mitglieder getragen werden.

§ 5 Gebühren

Gebühren werden beispielsweise erhoben, wenn der Verein ein Tierheim betreibt und dort Pensionstiere aufgenommen werden.

§ 6 Patenschaften

1. Patenschaften für Tiere können sowohl von Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern übernommen werden.
2. Patenschaften können die Pflege (Pflegepatenschaft) und den Unterhalt (Futterpatenschaft) der Tiere betreffen.
    a. Die Pflegepatenschaft bezieht sich auf zu vereinbarende regelmäßige Tierpflegetätigkeit für ein bestimmtes Tier.
    b. Die Futterpatenschaft bezieht sich auf die Übernahme der laufenden Kosten (Futter, Arzneimittel, ...) für ein bestimmtes Tier. Diese Kosten werden vom Vorstand individuell für das betroffene Tier ermittelt und werden nach Abschluss eines Patenschaftsvertrags monatlich abgebucht.

§ 7 Arbeitsleistung

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsleistungen in Höhe von mindestens 12 Stunden pro Jahr zu erbringen.
2. Bringt ein Mitglied keine Arbeitsleistung ein, verdoppelt sich der Mitgliedsbeitrag und wird zum Fördermitglied.
3. Ist ein Mitglied nicht in der Lage, Arbeitsleistung zu erbringen, können Vorstand und Beirat auf begründeten Antrag des Mitglieds gemeinsam entscheiden, ob die Arbeitsleistung reduziert oder erlassen wird.

4. Erbringt ein Mitglied deutlich mehr als die geforderte Arbeitsleistung, so sind Vorstand und Beirat gemeinsam befugt, den Mitgliedsbeitrag für das entsprechende Jahr zu erlassen.

§ 8 Vereinskonto

Bank: .....

IBAN: .....

BIC: .....

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wird von Vorstand und Beirat beraten und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt. Sie tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft.

Marktoberdorf, den __.__.____

1. Vorstand 2. Vorstand Schatzmeister 1. Sprecher 2. Sprecher